

Hinweise zur Gründung einer Leasing-Gesellschaft



Stand Juli 2023

1. Einordnung des Leasing: Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzierungsleasing

Durch das am 25. Dezember 2008 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2009 ist das Finanzierungsleasing als Finanzdienstleistung in das Gesetz über Kreditwesen (KWG) aufgenommen worden (§ 1 Abs. 1a Nr. 9 und 10 KWG). Mit Unterstellung unter die Aufsicht benötigen Leasing-Unternehmen eine Erlaubnis von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), um als Finanzdienstleistungsinstitut (FDI) Finanzierungsleasingverträge anbieten zu können. Damit sind eine Reihe regulatorischer Anforderungen verbunden, die eine Einstiegshürde für das Finanzierungsleasinggeschäft darstellen. Eine regulatorische „Sandbox“ mit verminderten Anforderungen, um das Geschäft sukzessive aufbauen zu können, gibt es nicht.

Zum Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts und des Finanzierungsleasing heißt es im [„Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 1 KWG \(Stand 25. Juni 2020\)“](#):

- ✓ **Finanzdienstleistungsinstitute** sind nach § 1 Absatz 1a Satz 1 KWG solche Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang anbieten, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht (und die keine Kreditinstitute sind).
- ✓ Das erlaubnispflichtige **Finanzierungsleasing** umfasst den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber sowie die Verwaltung von Objektgesellschaften i. S. d. § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 KWG außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens i. S. d. § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Dabei ist das Finanzierungsleasing von nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten abzugrenzen, bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die entgeltlich befristete Gebrauchsüberlassungen charakteristisch ist (sog. „Operating Leasing“ / atypische Mietverträge). Die Erlaubnispflicht gilt nur für solche Verträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht.

Die nähere Bestimmung des Finanzierungsleasing findet sich im BaFin-Merkblatt [„Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings“](#). Dort werden zum einen Abgrenzungsfragen zu verwandten Geschäften wie dem Operating Leasing, Herstellerleasing, Mietkauf, Abzahlungskauf, Full-Service-Leasing und gegenüber Pachtmodellen adressiert. Darüber hinaus werden auch die Leasing-Vertrags-Grundtypen im Ansatz erläutert (Vollamortisation, Teilamortisation, faktisch kalkulatorische Amortisation). Die Differenzierung der Vertragstypen baut auf ursprünglich auf steuerlichen Überlegungen auf, die grundlegend in den „Leasing-Erlassen“ geregelt wurden (vgl. Vosseler, M.: Leasing im Steuerrecht, in: Leasing-Handbuch für die betriebliche Praxis, Frankfurt a. M. 2012). Als Leasing-Erlasse gelten die nachfolgend genannten BMF-Schreiben:

- ✓ Vollamortisations-Erlass Mobilien-Leasing vom 19. April 1971,
- ✓ Vollamortisations-Erlass Immobilien-Leasing vom 21. März 1972,
- ✓ Teilamortisations-Erlass Mobilien-Leasing vom 22. Dezember 1975,
- ✓ Teilamortisations-Erlass Mobilien-Leasing vom 23. Dezember 1991.

Finanzierungsleasingverträge werden oftmals in Kombination mit Services angeboten, die ggf. als Finanztransfergeschäft zu qualifizieren sind. Grundsätzlich unterliegt dieses Geschäft dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Sofern die Zahlungsabwicklung der Leasing-Gesellschaft jedoch ausschließlich darin besteht, Zahlungen abzuwickeln, welche die Kunden der Leasing-Gesellschaft im Zusammenhang mit der Nutzung der Objekte einem Dritten schulden, und es sich hierbei um eine untergeordnete Annex-Tätigkeit im Rahmen der Gesamtgeschäftstätigkeit der Leasing-Gesellschaft handelt, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis (BDL-RS 3/15 2018).

Jenseits dieser regulatorischen Einstiegshürden folgen wesentliche Anforderungen dem Proportionalitätsprinzip, wonach die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Institutsgröße, Art, Umfang, Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten erfolgen kann. Damit sind auch Erleichterungen für „kleine“ Gesellschaften verbunden.

2. Erteilung einer Erlaubnis zum Leasing

Als Finanzdienstleistungsinstitut unterliegen Leasing-Unternehmen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und müssen eine Erlaubnis von der BaFin einholen. In Abhängigkeit vom geplanten Unternehmenssitz sind abweichende Referate bei der BaFin zuständig (Süd: BA 14 – ba14@bafin.de / Nord: BA 15 – ba15@bafin.de).

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis, die beizubringenden Unterlagen sowie Einzelheiten zum Antragsprozess werden im „[Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 1 KWG](#)“ dargelegt. Die Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Finanzdienstleistungsinstitute, die das Finanzierungsleasing betreiben, betreffen

- ✓ ein ausreichendes Anfangskapital,
- ✓ zuverlässige und fachlich geeignete Geschäftsleiter,
- ✓ und den Sitz der Hauptverwaltung.

Weiterhin werden im Merkblatt dezidierte Vorgaben zu den Inhalten des Erlaubnis-Antrags gemacht und mit dem Hinweis verbunden, dass die Erlaubnis versagt werden kann, wenn die Angaben und Unterlagen nicht ausreichend sind.

Zu den Voraussetzungen zählen insbesondere Angaben zur Zuverlässigkeit und Eignung der Geschäftsleiter, zu den Aufsichtsorganen sowie zu den Antragsstellern und Inhabern bedeutender Beteiligungen. Darüber hinaus ist ein tragfähiger Businessplan mit Darstellung der Organisationsstruktur einschließlich der geplanten Auslagerungen vorzulegen.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig (4.646 EUR zum 01.01.2023). Die Kosten für die laufende Aufsicht ergeben sich anteilig durch Umlageverfahren bei den beaufsichtigten Instituten.

Hinweis: Der Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden nicht nur bei der Erteilung der Erlaubnis besondere Bedeutung beigemessen, sondern auch bei der Bestellung. Die Anforderungen sind in dem „[Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KGAB](#)“ festgelegt. Bereits die ausreichend konkretisierte Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters ist anzuzeigen.

Von besonderer Bedeutung für die fachliche Eignung ist die „Regelvermutung“, wonach die BaFin regelmäßig davon ausgeht, dass ein Geschäftsleiter fachlich geeignet ist, wenn er mindestens drei Jahre bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart leitend tätig war.

Von der Regelvermutung kann auch ausgegangen werden, wenn eine Person in einer Position, die hierarchisch unmittelbar unter der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelt ist, leitend tätig war oder ist. Wo die Regelvermutung nicht greift, kann die BaFin die fachliche Eignung als Geschäftsleiter in einer umfassenden Einzelfallprüfung feststellen.

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Geschäftsleiter wurden in Protokollen zu Sitzungen des BaFin-Gesprächskreises nachdrücklich bekräftigt (Protokoll 2. Sitzung). Dabei wurde ergänzt, dass die zur Begründung der Regelvermutung herangezogene Tätigkeit erfolgreich gewesen sein muss. Ferner wurde die Qualifizierungszeit für Geschäftsleiterkandidaten („Ehrenrunde“) dahingehend konkretisiert, dass eine Dauer von 18 - 24 Monate erwartet wird und keinesfalls kürzer als 12 Monate sein kann (Protokoll 1. Sitzung).

Die Dauer des Genehmigungsprozesses bei der BaFin hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. der Komplexität des Geschäftsmodells, der Qualität der eingereichten Unterlagen und der Auslastung der BaFin. Generell kann der Prozess der Prüfung bei der BaFin mehrere Monate bis zu einem Jahr oder sogar länger dauern. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses kann die BaFin auch Nachfragen oder Anforderungen zur Ergänzung oder Präzisierung der Unterlagen stellen, was den Prozess zusätzlich verlängern kann. Es ist daher empfehlenswert, einen engen Austausch mit der BaFin anzustreben, um eine möglichst schnelle und reibungslose Erlaubniserteilung zu ermöglichen.

3. Regulatorischer Rahmen für Leasing-Unternehmen

Als Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen Leasing-Gesellschaften zahlreichen regulatorischen Anforderungen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über wichtige Vorschriften für Kreditinstitute (KI) in Gegenüberstellung zu den Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute in Deutschland (FDI), die das Finanzierungsleasing betreiben. Trotz „KWG-light“ sind die Anforderungen an FDI umfangreich und werden denen von KI immer ähnlicher.

KI	FDI
1. Zulassungsvorschriften	
Erlaubnis - § 32 KWG	Erlaubnispflicht
- § 24a KWG	-
Anfangskapital - § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG (grundsätzlich) - gemäß Art. 28-31 Richtlinie 2013/36/EU (CRD)	-
Geschäftsleiter - § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG	zwei Geschäftsleiter

2. Finanz- und Risikoinformationen, Jahresabschlüsse	
Finanzinformationen - § 25 KWG - FinaRisikoV	-
Jahresabschluss (§ 26 Abs. 1 KWG)	Institute haben den JA in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten JA (mit Lagebericht) unverzüglich einzureichen.
Jahresabschlussprüfung - Prüferbestellung (§ 28 Abs. 1 KWG)	unverzüglich anzuzeigen
- Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 1 KWG, § 340k HGB)	Die Prüfung ist binnen fünf Monaten auf den Abschlussstichtag folgend vorzunehmen. Der JA ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.
3. Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften, Verschuldungsquote, Belastung von Vermögenswerten	
Eigenmittelanforderungen - Art. 92 ff Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	-
Eigenmittelkonsolidierung - Art. 11, 15 Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	möglicherweise Konsolidierungspflicht
Liquidität - § 11 KWG	-
Verschuldungsquote - Art. 429, 430 Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	-
Belastung von Vermögenswerten - Art. 100 Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	-
4. Kreditvorschriften	
Großkredite nach Art. 387 ff. Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	-
Millionenkredite (§ 14 KWG)	Anzeigepflicht
Organkredite (§ 15 KWG)	-
5. Anzeige- und Organisationspflichten	
Sicherungseinrichtung - § 6 AnlEntG	-
- § 23a Abs. 2 KWG	-

Anzeigen - § 24 KWG - AnzV - FinaRisikoV	Anzeigepflicht (ausgenommen § 24 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Abs. 1a Nr. 5 KWG, FinaRisikoV)
MaRisk	unter Maßgabe des Proportionalitätsprinzips gem. AT 2.1 Tz. 2; Konkretisierung der Verwaltungspraxis durch Protokolle zu den Sitzungen des Gesprächskreises Leasing- und Factoring-Institute
InstitutsVergV	Leasing-Unternehmen aus dem Anwenderkreis ausgeschieden
BAIT	unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips/ keine spezifischen Erleichterungen
Offenlegungspflichten - § 26a KWG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 431 ff. Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)	-
Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)	Erwartet im Rahmen der Vorgaben (Bilanzsumme, Umsatz, Mitarbeiter)

Die Gegenüberstellung zeigt, dass Leasing-Unternehmen insbesondere nicht die für Kreditinstitute geltenden Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen haben. Neben handelsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen müssen FDI jedoch auch über eine für das Geschäft „angemessene“ Kapitalausstattung verfügen. Die Angemessenheit liegt einer Risikoinventur zugrunde und wird durch die Anforderungen an Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Stresstests bestimmt, die in den MaRisk ausgeführt werden (Zu den Grundlagen des Risikomanagements von Leasing-Unternehmen vgl. Glaser, C.: Risikomanagement im Leasing, 3. Aufl., Berlin 2022).

Der BDL unterstützt seine Mitglieder bei der institutsspezifischen Umsetzung der regulatorischen Anforderungen mit einem umfangreichen Informations- und Fortbildungsangebot und bietet eine Plattform zum Netzwerken und Erfahrungsaustausch. Weiterführende Informationen zu Kapitalanforderungen und zur Finanzierung bieten folgende Hinweise:

- ✓ Die Anforderungen an die Kapitalausstattung in den MaRisk orientieren sich weitgehend an Kreditinstituten und werden dem mittelständisch geprägten Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen oft nicht gerecht. Die Umsetzung der Anforderungen in kleinen und mittelständischen Leasing-Unternehmen unterstützt der BDL mit den **Anwendungshinweisen ICAAP-Leasing**.
- ✓ Für das Geschäftsmodell Leasing ist ein gemessen am handelsrechtlichen Ergebnis verzerrter Erfolgsausweis typisch. Diese Verzerrungen können durch Berücksichtigung des Substanzwertes korrigiert werden, der ergänzend zu den bilanziellen Eigenmitteln auch zum Nachweis der Angemessenheit der Kapitalausstattung herangezogen werden kann. Die Aufstellung folgt i. d. R. dem **BDL-Substanzwertschema**. Die Rahmenbedingungen zur Prüfung des Substanzwertes sind im IDW PS810 festgelegt.
- ✓ Neben einer angemessenen Eigenmittelausstattung decken Leasing-Unternehmen ihren Finanzierungsbedarf i. d. R. mit Unterstützung von Kreditinstituten. Zur Unterstützung seiner Mitglieder führt der BDL ein Verzeichnis der im Leasing-Geschäft aktiven Banken (**BDL-Refinanzierungspartner-Verzeichnis**).

Informationen zu den wichtigsten Vorschriften und Meldepflichten nach Erlaubniserteilung für Leasing-Unternehmen finden sich in der [Übersicht der Deutschen Bundesbank](#). Für Leasing-Unternehmen ist jeweils die letzte Spalte wesentlich, die mit „Gruppe V“ gekennzeichnet ist.

4. Organisation einer Leasing-Gesellschaft

Der Generalnorm des § 25a Absatz 1 KWG folgend muss eine Leasing-Gesellschaft über eine „ordnungsgemäße Geschäftsorganisation“ verfügen. Was eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ist, wird weitgehend durch die MaRisk und zunehmend auch durch die BAIT bestimmt. Die Anforderungen können als Orientierung für den organisatorischen Aufbau und die Prozessgestaltung dienen, wobei im Rahmen einer proportionalen Umsetzung Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden können.

So können einzelne vorgeschriebene Funktionen und Beauftragte in Personalunion – bei kleinen Gesellschaften i. d. R. von einem Geschäftsleiter – besetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Aufgaben auszulagern. Ein Teil der Organisation verbleibt aber beim auslagernden Leasing-Unternehmen um Steuerungs-, Schnittstellen- und ggf. auch Abwicklungsfunktionen zu übernehmen (retained organisation). Das Gleiche gilt für die Möglichkeit zur Befreiung von den besonderen Funktionen Compliance und Risikocontrolling, die auf Antrag der Bafin erfolgen kann. Die Befreiung von der Einrichtung der besonderen Funktionen entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, so dass die praktische Auswirkung der Befreiungsoption begrenzt ist.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die vorgeschriebenen Funktionen und Beauftragte eine Mindestanzahl von Mitarbeitenden erfordert (s. unten Nr. 6).

Stelle/ Funktion	Grundlage
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	§25d KWG
Geschäftsleitung	§25c KWG
Bereich Markt	§25c Abs. 4a S. 1 N. 3b KWG, MaRisk BTO 1.1
Bereich Marktfolge	§25c Abs. 4a S. 1 N. 3b KWG, MaRisk BTO 1.1
Funktion Risikocontrolling	§25a Abs.1 S. 3 N. 3c i.V.m §31 Abs.2 S.2 KWG, AT 4.4.1 MaRisk
Funktion Interne Revision	§25a Abs.1 S. 3 N. 3 KWG, AT 4.4.3 MaRisk
Funktion Compliance	§25a Abs.1 S. 3 N. 3c i.V.m §31 Abs.2 S.2 KWG, AT 4.4.2 MaRisk
Funktion IT-Sicherheitsbeauftragter	Kapitel II Abs. 4 Tz. 19-BAIT
Zentrale Stelle/ Geldwäsche	§25h KWG Interne Sicherungsmaßnahmen, GWG
Auslagerungsbeauftragter/ Zentrales Auslagerungsmanagement	AT 9 Tz. 12 MaRisk
IT-Beauftragter	AT 7.2 MaRisk i. V. m. IT-Grundschutzkatalog
Beauftragter für den Datenschutz	§ 38 BDSG-Neu

5. Proportionalität für sehr kleine und kleine Institute

In AT 2.1 Tz. MaRisk wird den weiteren Ausführungen vorangestellt, dass Finanzdienstleistungsinstitute die Anforderungen nur insoweit zu beachten haben, „wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten (...) geboten scheint“. Die prinzipienorientierte Verankerung des Proportionalitätsprinzips ermöglicht Leasing-Unternehmen eine – in den gebotenen Grenzen – institutsspezifische Umsetzung der Anforderungen. Allerdings führt der damit verbundene Ermessensspielraum auch zu einer gewissen Unsicherheit in der Umsetzung und Prüfung. Für kleine Institute wurden daher eine Reihe von Klarstellungen getroffen.

Sofern von Aufsicht und Abschlussprüfer nichts anderes bestimmt (und das Institut keine reine Objekt-Verwaltungsgesellschaft ist), gelten Institute mit einer Bilanzsumme mit bis zu 500 Mio. EUR und (zugleich) nicht mehr als 50 Mitarbeitern als klein (BaFin-Protokoll 2019, S. 3 i. V. m. ergänzender Klarstellung gem. BaFin-Protokoll 2020, S.6).

Als sehr klein galten darüber hinaus solche Institute, die nur einen Geschäftsleiter haben. Mit dem 1. Januar 2024 ist die Ausnahme obsolet. Damit ist der Begriff des sehr kleinen Instituts nicht näher bestimmt.

Durch den konstruktiven Austausch mit internationalen, europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden setzt sich der BDL für die Förderung des Leasing und eine angemessene und differenzierte Regulierung ein. Auf nationaler Ebene hat sich der konstruktive Dialog mit BaFin, Bundesbank und IdW im BaFin-Gesprächskreis bewährt. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in Protokollen zusammengefasst, die verbindliche Konkretisierungen der aufsichtlichen Verwaltungspraxis darstellen. Demnach können **kleine Institute** folgende **Vereinfachungen der Organisationsstruktur** geltend machen:

- ✓ Auf Antrag kann die BaFin von der Pflicht zur Einrichtung der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion freistellen.
- ✓ Die besonderen Funktionen (Compliance, Risikocontrolling, Interne Revision) können vollständig ausgelagert werden. Allerdings gilt zu berücksichtigen, dass bei vollständiger Auslagerung besonderer Funktionen, die Geschäftsleitung jeweils einen Beauftragten zu benennen hat, der eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleisten muss.
- ✓ Jede Leasing-Gesellschaft, die Auslagerungen vornimmt, hat einen zentralen Auslagerungsbeauftragten (ZAB) im Institut selbst einzurichten. Der ZAB ist nicht auslagerbar. Der ZAB kann die Compliance-Funktion zugleich nur dann ausüben, wenn er keine operativen Aufgaben im Auslagerungsmanagement wahrnimmt. Ein zentrales Auslagerungsmanagement (ZAM) muss nicht errichtet werden.
- ✓ Die Auslagerung des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) ist zulässig. Grundsätzlich kann die Funktion des ISB auch mit anderen Funktionen kombiniert bzw. von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Die Funktion darf jedoch „grundsätzlich (!) nicht“ mit der Funktion des leitenden IT-Mitarbeiters kombiniert werden. Ausgenommen davon sind nur sehr kleine Institute, die die Position des ISB und des leitenden IT-Mitarbeiters in Personalunion besetzen können.
- ✓ Keine Erleichterungen gibt es bei den Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung von Geschäftsleitern. Ergänzend gilt der explizite Hinweis, dass ab dem 1. Januar 2024 alle Institute verpflichtet sind, mindestens zwei Geschäftsleiter zu haben, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind. Die BaFin weist darauf hin, dass dies unabhängig von den mit der Rechtsform verbundenen Vorschriften gilt.

- ✓ Es besteht keine Verpflichtung, eine ständig besetzte zentrale Stelle in Form eines Security Operations Center (SOC) einzurichten.

6. Mindestanzahl von Mitarbeitern für Leasing-Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2024 sind mind. zwei Geschäftsleiter für die Führung einer Leasing-Gesellschaft verbindlich vorgeschrieben. Darüber hinaus müssen auch bei Auslagerung der besonderen Funktionen für jede Funktion Beauftragte benannt werden. Da auch Geschäftsleiter besondere Funktionen erfüllen können, ergibt sich daraus eine rechnerische Untergrenze von **drei Mitarbeitern**.

Im Verbund mit anderen Unternehmen bestehen weitere Gestaltungsmöglichkeiten, weil nicht jeder Mitarbeiter nur für ein Unternehmen tätig sein muss („Zebra-Verträge“). Derartige Vertragskonstruktionen sind vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels nachvollziehbar. Sie werden jedoch von der Aufsicht zunehmend kritisch gesehen. Darüber hinaus ist durch AT 9 Tz. 4 MaRisk bestimmt, dass Institute (durch Auslagerung) nicht als leere Hüllen (empty shell) geführt werden dürfen.

Daher wird die Anzahl der Mitarbeiter durch den Umfang der Anforderungen und die Verteilung der Qualifikation der Mitarbeiter bestimmt. Weitere Nebenbedingungen ergeben sich durch Einschränkungen bei den Kombinationsmöglichkeiten. Die Praxis zeigt, dass auch kleine Gesellschaften, die die Instrumente der Mehrfachbesetzung, Auslagerung und Befreiung intensiv nutzen, zur Implementierung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation daher auf **rund 5 - 10 Mitarbeiter in Vollzeit** angewiesen (incl. Geschäftsleiter/ohne Vertrieb) sind. Zunehmende Anforderungen in den Bereichen Risikomanagement, Reporting, Dokumentation, Nachhaltigkeit und Digitalisierung gehen tendenziell mit steigenden Betriebsgrößen auch im Leasing einher.



Weitere Informationen erhalten Sie beim
Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.
Linkstraße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 20 63 37-0
E-Mail: bdl@leasingverband.de

www.leasingverband.de

Disclaimer

Die folgenden Hinweise geben einen ersten Überblick über regulatorische Anforderungen, die Leasing-Unternehmen bei Gründung zu erfüllen haben. Der Überblick hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt auch keine Fachberatung.